

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 03.02.23

und Antwort des Senats

Betr.: Senat verschläft Digitalisierung – Ausbader müssen es erneut die Mitarbeiter der FHH

Einleitung für die Fragen:

Die Hamburger Verwaltung verfolgt die Leitlinie, mit den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, soweit möglich und rechtlich zulässig, digital zu kommunizieren (Drs. 21/11211).

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) ist durch das Onlinezugangsgesetz verpflichtet, Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten. Dies gilt für Verwaltungsleistungen, solange dem keine rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen (Drs. 22/10737).

Dementsprechend ist es seit Jahren die Aufgabe der FHH, alle Verwaltungsleistungen, die bisher nicht elektronisch umgesetzt worden sind, hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen und zu bewerten. Wie bei den OZG-Leistungen führt eine innovative Verwaltung eine Übersicht aller Verwaltungsleistungen mit Bewertung und erstellt zu den umsetzbaren Themen Meilensteine.

Der Hamburger Senat ist hier offensichtlich im Blindflug unterwegs und führt diese Prüfung erst nach Anfrage der CDU-Fraktion durch. Wie bereits bei der Erfassung der Fehlbestände, Überlastungsanzeigen, Krankheitstage sowie geführten Überlastungsanzeigen bei den eigenen Beschäftigten erfolgt auch hier eine unzureichende Bearbeitung durch den Senat (Drs. 22/10790).

Für die Fehler des Senats mussten erneut die Mitarbeiter der Hamburger Verwaltung leiden, da diese die Prüfung, welche der Senat hätte schon längst durchführen lassen müssen, nunmehr aufgrund einer Schriftlichen Kleinen Anfrage durchführen mussten. Auch die Angebote der Opposition, die Anfragen vorab zu übermitteln, damit den Beschäftigten mehr Zeit eingeräumt wird, lässt der Senat unkommentiert, worunter erneut die Beschäftigten leiden.

Der Senat kennt nicht mal die eigenen Druckkosten sowie Druckvorgänge, obwohl er sich externer Dienstleister bedient und die Multifunktionsdrucker von Dataport ausgelesen werden können. Wie nachhaltig und durchdacht Papier eingespart werden soll, kann der Senat somit nicht beantworten. Diese Unkenntnis ist bei diesem Senat auch nichts Neues. Schließlich kennt dieser bei seinen eigenen Gebäuden auch nicht den eigenen Verbrauch (Strom, Wasser, Gas und so weiter).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Hat der Senat eine Meilensteinplanung bezüglich der elektronischen Umsetzung aller Dienstleistungen, welche derzeit ausschließlich gedruckt den Kunden zur Verfügung gestellt werden und bei denen dies rechtlich zulässig ist, erstellt?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, wieso wurde die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/10737 so aufwendig beantwortet?

Frage 2: *Zu wann sollen die in der Drs. 22/10737, Anlage 1 aufgeführten Dienstleistungen, welche rechtlich umsetzbar sind, jeweils umgesetzt werden?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Drs. 22/6006 und Drs. 22/10013.

Frage 3: *Aus der Anlage 1 der Drs. 22/10737 geht nicht hervor, welche Dienstleistungen rechtlich nicht umgesetzt werden können. Welche der in der Drs. 22/10737, Anlage 1 aufgeführten Dienstleistungen können rechtlich nicht elektronisch angeboten werden und wieso nicht?*

Antwort zu Frage 3:

Hamburg strebt seit mehreren Jahren eine Änderung beziehungsweise Erweiterung der Regelungen zum Schriftformersatz in förmlichen Verwaltungsverfahren an. Vor allem soll das e-Siegel als zusätzliche Möglichkeit eines Schriftformersatzes für die Verwaltung eingeführt werden. Dies ist aber wegen der sogenannten Bund-Länder-Simultangesetzgebung in diesem speziellen Verfahrensrecht nur in enger Abstimmung mit dem Bund und den Ländern möglich. Darüber hinaus siehe Anlage 1.

Frage 4: *Der Druck erfolgt auf unterschiedliche Art. In der Regel wird durch Multifunktions- oder Einzelplatzdrucker am Arbeitsplatz gedruckt; größere Aufträge werden zum Teil durch das Druck- und Kuvertierzentrum Altenholz von Dataport und durch externe Druckanbieter übernommen. Kosten und Umfang werden hierbei nicht umfassend statistisch ermittelt. Wie erfolgt die Abrechnung für das Druck- und Kuvertierzentrum Altenholz von Dataport und für externe Druckanbieter?*

Antwort zu Frage 4:

Die Abrechnung des Druckzentrums erfolgt durch die Produktverantwortlichen bei Dataport monatlich nach Servicearten. Die Produktverantwortlichen veranlassen die Rechnungslegung nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Kunden (zum Beispiel monatlich, jährlich, nach Serviceart, zu Festpreisen).

Druckaufträge an externe Dienstleister werden nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften abhängig vom Kostenvolumen durch die jeweiligen Bedarfsträger beziehungsweise die zuständigen Vergabestellen vergeben. Die Abrechnungsmodalitäten folgen dann dem jeweiligen Vertrag.

Frage 5: *Werden Einzelplatzdrucker in der Hamburger Verwaltung noch angeboten?*

Wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort zu Frage 5:

Aktuell werden in der Hamburger Verwaltung 17.380 lokale und Netzwerkdrucker am Arbeitsplatz verwendet. Eine differenzierte Aufzählung zwischen lokalen Druckern (= nur für einen Arbeitsplatz zugänglich) und über das Netzwerk angesteuerte Drucker würde eine händische Auswertung erfordern. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe Drs. 22/9832.

Frage 6: *Welche Firma bietet der Stand Hamburg die Multifunktionsdrucker an?*

Antwort zu Frage 6:

Aktuell erfolgen die Bereitstellung der Multifunktionsgeräte und die Dienstleistung über die Firma Ricoh.

Frage 7: *Wie viele Drucke wurden in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 durch das Druck- und Kuvertierzentrum Altenholz von Dataport und durch externe Druckanbieter für die FHH gedruckt und welche jeweiligen Kosten sind in den Jahren entstanden?*

Antwort zu Frage 7:

Gemäß Angaben des Dienstleisters Dataport entstanden durch das Druck- und Kuvertierzentrum Altenholz für Druckdatenaufbereitung, Druck und maschinelle Nachbearbeitung (zum Beispiel kuvertieren) folgende Kosten. Zugrunde gelegt wurde der Preis laut Servicekatalog.

2019: 46.172.804 Druckseiten, 2.844.563,62 Euro

2020: 44.638.312 Druckseiten, 2.801.689,87 Euro

2021: 45.070.605 Druckseiten, 2.833.679,58 Euro

2022: 43.807.781 Druckseiten, 2.755.609,90 Euro

Im Übrigen siehe Drs. 22/10737.

Frage 8: *Der Papierverbrauch in der Hamburger Verwaltung konnte in den vergangenen Jahren stetig gesenkt werden. Beispielsweise wurde der Papierverbrauch 2021 im Vergleich zu 2020 um 9 Prozent reduziert (Drs. 22/10737). Wie wurde der Verbrauch ermittelt? Wie hoch war der Verbrauch in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 und welche Kosten sind dafür entstanden?*

Antwort zu Frage 8:

Der jährliche Papierverbrauch in der Hamburger Verwaltung wird durch Abfrage beim Lieferanten gemäß Rahmenvertrag zur Lieferung von Kopierpapier ermittelt. Papierverbrauch DIN A4 und A3:

2019: 356.796.500 Blatt

2020: 331.609.000 Blatt

2021: 300.701.250 Blatt

2022: liegt noch nicht vor

Welche Mengen von den jeweiligen Dienststellen abgerufen werden, unterliegt den jeweiligen internen (digitalen) Strukturen und beeinflusst demzufolge die Kosten. Vor diesem Hintergrund können die Kosten des Papierverbrauchs in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Gemäß des vom Senat beschlossenen Energiesparplans für den öffentlichen Bereich überprüft und reduziert die Verwaltung die Anzahl der Kopiergeräte und Drucker (<https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/16417690/2022-08-16-bukea-energiesparplan>).

Frage 9: *Gemäß Anlage 3 der Drs. 22/10737 werden bei Hamburger Friedhöfe -AöR- Dienstleistungen mit Drucken von mehr als 50.000 angeboten und sollen bisher nicht elektronisch angeboten werden. Wieso ist eine elektronische Umsetzung nicht vorgesehen?*

Frage 10: *Soll in Zukunft eine elektronische Umsetzung erfolgen?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, zu wann?

Antwort zu Fragen 9 und 10:

Die Federführung nach dem EfA-Prinzip für die elektronische Umsetzung der Dienstleistungen im OZG-Leistungsbündel „Bestattung“ (Themenfeld „Gesundheit“) liegt in Niedersachsen. Hamburg bereitet sich darauf vor, die von dort bereitgestellte digitale Lösung mitzunutzen.

Ungeachtet der geplanten Digitalisierung hat ein Versuch ergeben, dass vorausgefüllte Überweisungsträger als postalisch verschickte Grabpflegeangebote sehr viel weniger fehleranfällig sind als elektronische Alternativen. Die hieraus resultierenden Prozesse sind sehr schlank und die angenommenen Angebote können vollelektronisch aus den elektronisch übermittelten Kontoauszügen der Bank erfasst und zu Grabpflegeaufträgen verarbeitet werden. Darüber hinaus ist die jetzige papiergebundene Lösung auf die altersbedingten Bedürfnisse eines Großteils der Zielgruppe zugeschnitten.

Frage 11: *Leider wurde die Frage 14 der Drs. 22/10737 unzureichend beantwortet. Es wurde nach einem Portal der öffentlichen Unternehmen gefragt. Geantwortet wurde für die FHH. Daher stelle ich die Frage erneut: Plant der Senat ein elektronisches Portal für alle öffentlichen Unternehmen?*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, welche Dienstleistungen beziehungsweise Services soll dieses enthalten und zu wann soll dies umgesetzt werden?

Antwort zu Frage 11:

Alle online verfügbaren OZG-Dienstleistungen der FHH werden durch eine einheitliche Infrastruktur in einem entsprechenden Portal zur Verfügung gestellt (siehe Drs. 22/10737). Die Dienstleistungen der öffentlichen Unternehmen sind regelhaft über deren eigene, selbstverantwortete Online-Angebote erreichbar sowie über den Behördenfinder im Stadtportal hamburg.de auffindbar. Insoweit ist über diese Zugangskanäle eine Erreichbarkeit der Dienstleistungen der FHH sowie der öffentlichen Unternehmen grundsätzlich gewährleistet.

Aufgrund der Heterogenität der Dienstleistungen und Services der öffentlichen Unternehmen sieht der Senat in einem elektronischen Portal für alle öffentlichen Unternehmen keinen Mehrwert für die Kundinnen und Kunden. Vor diesem Hintergrund plant der Senat aktuell kein elektronisches Portal für alle öffentlichen Unternehmen.

Frage 12: *Welche öffentlichen Unternehmen weisen bisher bereits eigene Portale auf?*

Antwort zu Frage 12:

- LOTTO Hamburg GmbH
- Die Berufsakademie Hamburg gGmbH nutzt das Online-Portal „Online Campus“.
- Die öffentlichen Unternehmen mit Hamburger Mehrheitsbeteiligung im Zuständigkeitsbereich der BKM nutzen jeweils eine eigene Website, um dem Publikum Dienstleistungen wie den Eintrittskartenverkauf, Reservierungen, Abonnements, Programmauskünfte sowie weitere Informationen anzubieten.
- HAMBURG WASSER (HW): Kundendatenverwaltung einschließlich Bankkonten, Abschläge, Zählerstandübermittlung, Rechnungen, Verbrauchsübersicht, elektronisches Postfach, An- und Abmeldung, Installateursuche, Beantragung Trinkwasser-/Sielanschluss über die HW-Website beziehungsweise über das Hausanschlussportal Hamburg der Hamburger Netzbetreiber.
- Die Hamburger Energiewerke GmbH (HENW) betreibt für ihre Kunden eigene produktspezifische Portale „Kundenportal Hamburg Energie für Strom- und Gaskunden“ und „Kundenportal Wärme Hamburg für Fernwärmekunden“.
- Bäderland Hamburg (BLH) bietet zum Beispiel den BLH-Onlineshop.
- Gasnetz Hamburg GmbH (GNH) bietet Hausanschlussportal, Installateurportal „Netzanschluss-Portal Plus“ und ein Kundenportal.
- Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) bietet App-Anwendungen für diverse Kunden- und Dienstleisterprozesse an. Hierzu gehören zum Beispiel das Kundenportal, Dienstleisterportal, Hausanschlussportal und Zählerstandserfassungsportal.
- Stadtreinigung Hamburg (SRH)
- Die Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA) stellt für die Störungsmeldung von Lichtsignal- und Beleuchtungsanlagen eine App sowie eine webbasierte Lösung für die Bürgerinnen und Bürger der FHH zur Verfügung.

- Die P + R-Betriebsgesellschaft mbH (P + R) bietet Kundinnen und Kunden eine mobile Website für Information, Kontakt und P+R-Buchungen an.
- Die Hamburger Hochbahn AG (HHAG) betreibt ein Mitarbeiterportal.
- Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH (VHH) bietet auf ihrer Website Fahrgästen Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu Leistungen und Services der VHH.
- Die Siedlungs-Aktiengesellschaft Altona (SAGA) betreibt einen Internetauftritt mit Mieterportal und stellt den Kundinnen und Kunden eine App zur Verfügung.
- Für erste Förderprogramme der Hamburgischen Investitions- und Förderbank AöR (IFB) kann ein eigenes Portal genutzt werden.

Frage 13: *Ist es aus der Sicht des Senats rechtlich zulässig, dass alle öffentlichen Unternehmen das gleiche Portal nutzen?*

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 13:

Die Erfüllung rechtlicher Vorgaben hängt von der konkreten Ausgestaltung eines solchen Portals ab und kann daher nicht abstrakt beantwortet werden. Darüber hinaus hat der Senat sich damit nicht befasst.

Frage 14: *Welche öffentlichen Unternehmen weist die Stadt Hamburg derzeit auf?*

Antwort zu Frage 14:

Zu den „öffentlichen Unternehmen“ zählen nach gängiger Verwaltungspraxis alle Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg oder die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH unmittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Die öffentlichen Unternehmen der Stadt Hamburg im Sinne der vorgenannten Definition zum Stichtag 31.12.2022 ergeben sich aus der Anlage 2.

Frage 15: *Aktuell ist der Einsatz von ChatGPT bei der HOCHBAHN, den Elbe-Werkstätten GmbH und hamburg.de GmbH & Co. KG geplant. Wie soll ChatGPT hier eingesetzt werden?*

Antwort zu Frage 15:

Grundsätzlich sammelt die HHAG gerade Erfahrungen mit Chatbots (ohne KI) über erste Pilotanwendungen. Auf Basis dieser Erfahrungen sind möglicherweise längerfristig auch Versuche mit ChatGPT denkbar. Hierfür gilt es jedoch, zuerst die Nutzung der Chatbots ohne KI abzuwarten. Aktuell gibt es keine konkreten Überlegungen, ChatGPT einzusetzen.

Bei den Elbe-Werkstätten bestehen Überlegungen, ChatGPT als Wissensdatenbank für die Leistungsberechtigten zu nehmen.

Die hamburg.de GmbH & Co. KG prüft vor einem Einsatz von Chat-GPT das Thema rechtlich auf zulässige Einsatzmöglichkeiten. Danach sollen gegebenenfalls Tests für automatische Vorarbeiten in Bereichen wie der Erstellung von Branchenbucheinträgen und redaktionellen Artikeln ausgewählter Themenbereiche erfolgen. Dies betrifft routinetafeln Vorarbeiten vor der redaktionellen Bearbeitung und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Frage 16: *Wieso weisen nicht alle öffentlichen Unternehmen alle bereits von der Stadt umgesetzten Bezahlmöglichkeiten auf?*

Antwort zu Frage 16:

Öffentliche Unternehmen entscheiden je nach deren fachlichen Anforderungen selbst, welche Bezahlmöglichkeiten sie anbieten möchten.

Frage 17: *Ist es geplant, alle öffentlichen Unternehmen, die Bezahlungsmöglichkeiten anbieten, mit den bereits von der Stadt umgesetzten Bezahlungsmöglichkeiten auszustatten?*

Wenn nein, welche Firmen möchten aus welchem Grund welche Bezahlungsmöglichkeit nicht implementieren?

Antwort zu Frage 17:

Es ist nicht geplant, alle öffentlichen Unternehmen mit den von der Stadt umgesetzten Bezahlungsmöglichkeiten auszustatten. Der Einsatz einer bestimmten Zahlungsmöglichkeit hängt von dem jeweiligen Anwendungsfall ab.

Frage 18: *Welche neuen App-Anwendungen sind bei den Behörden sowie bei den öffentlichen Unternehmen geplant? Wann sollen diese zur Verfügung stehen und welche Funktionen aufweisen?*

Antwort zu Frage 18:

- LOTTO Hamburg plant für Ende 2023/Anfang 2024 eine App für ihre Kundinnen und Kunden. Diese sollen über die App Spielanfragen generieren können.
- Die Kampnagel Internationale Kulturfabrik GmbH bietet mit „[k] to go“ eine App, die in das künstlerische Programm Kampnagels eingebettet ist. In Planung ist eine Dating-App, mit deren Hilfe Interessierte andere Menschen finden können, um gemeinsam ins Theater zu gehen.
- Die App „Planetarium Hamburg“ wird dem Publikum sowohl astronomische Informationen als auch Hinweise zum Gebäude anbieten. Die Realisierung ist aufgrund der bevorstehenden Umbaumaßnahmen erst für 2025 zu erwarten.
- Die Deichtorhallen Hamburg GmbH bietet mit „Das ist Kunst“ einen Podcast an, der über die üblichen Anwendungen gehört werden kann.
- Die Stromnetz Hamburg GmbH (SNH) arbeitet aktuell an der Erweiterung des Hausanschlussportals, um in diesem den kompletten Workflow und die Kommunikation für die Kundinnen und Kunden abzubilden. Die Entwicklung erfolgt agil und soll Ende 2023 abgeschlossen sein.
- Die HHAG betreibt die Weiterentwicklung der bestehenden Apps (hvv, hvv switch und hvv Card Info), das Verfahren Check-in/Be-out (hvv any CiBo) ist ab Februar 2023 geplant. Es ermöglicht die bequeme Nutzung von Bus und Bahn ohne vorherigen Ticketkauf. Nach der Anmeldung direkt in der App wird eine Fahrtberechtigung erworben und der Fahrpreis nach Ende der Fahrt automatisch ermittelt. Das Fahrende erkennt die App ebenfalls automatisch. Darüber hinaus sind PowerApps für interne Prozesse im Servicebereich (2023) vorgesehen, sowie eine Fahrkartenprüfapp (in Vorplanung, Datum offen).
- Die VHH planen die Einführung einer Assistenz-App für taube/blinde Menschen, ein erster Prototyp wird in diesem Jahr realisiert. Zusammen mit der HHAG befindet sich die VHH in dem Teilprojekt der „mosaic-Integration“, um hvv Anruf-Sammel-Taxi (AST) und den On-Demand-Service hvv hop via hvv switch nutzen zu können.

Darüber hinaus äußert sich der Senat im Rahmen Parlamentarischer Anfragen grundsätzlich nicht zu seinen eigenen Planungen.

Behörde/Landesbetrieb/Bezirksamt	Name der ausschließlich ausgedruckt angebotenen Dienstleistung	Warum ausschließlich gedruckt?	Warum ausschließlich gedruckt?	Dienstleistung kann rechtlich nicht elektronisch angeboten werden (ja/nein)	Warum kann die Dienstleistung nicht elektronisch angeboten werden?
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Bewerbung Referendariat	Portal noch nicht fertiggestellt	Portal noch nicht fertiggestellt	nein	
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Anmeldung Staatsprüfung	Portal noch nicht fertiggestellt	Portal noch nicht fertiggestellt	nein	
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Anerkennung ausländischer Ehescheidungen	Gesetzl. Formvorschriften	Gesetzl. Formvorschriften	ja	Die Prüfung der Anerkennung ausländischer Ehescheidungen in der Sache erfordert die Einreichung verschiedener Urkunden im Original, namentlich insbesondere die Entscheidungen über die im Ausland erfolgte Eheschließung und Ehescheidung, die in Form einer Apostille oder Legalisierung durch eine deutsche Botschaft einzuzeichnen sind.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Anmeldung Verbesserungsversuch 2. Staatsexamen	Portal noch nicht fertiggestellt	Portal noch nicht fertiggestellt	nein	
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Befreiung von der Beibringung eines Ehenfähigkeitszeugnisses	Gesetzl. Formvorschriften, Antragstellung über Standesämter	Gesetzl. Formvorschriften, Antragstellung über Standesämter	ja	Der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehenfähigkeitszeugnisses ist durch das für die Eheschließungsmeldung zuständige Standesamtaufzunehmen und zur Entscheidung über den Antrag vorzubereiten (§ 12 Absatz 3 PSG). Eine unmittelbare (elektronische) Antragstellung durch die Verlobten beim Hanseatischen Oberlandesgericht ist daher nicht möglich.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Behördliche Anerkennung für Lehrgangsträger, die Lehrgänge für sachkundepflichtige Tätigkeiten mit Absicht anbieten wollen.	Bescheide sind in Papierform aus rechtlichen Gründen vorgesehen. Es gibt noch kein digitalisiertes Verfahren.	Bescheide sind in Papierform aus rechtlichen Gründen vorgesehen. Es gibt noch kein digitalisiertes Verfahren.	nein	§ 8 GefahstoffVO in Verbindung mit TRGS 519. Aufgrund der geringen Anzahl der Verfahren gibt es noch kein digitales Verfahren.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Behördliche Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung für die Online-Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß Chemikalienverbotsverordnung	Bescheide sind in Papierform aus rechtlichen Gründen vorgesehen. Es gibt noch kein digitalisiertes Verfahren.	Bescheide sind in Papierform aus rechtlichen Gründen vorgesehen. Es gibt noch kein digitalisiertes Verfahren.	nein	§ 8 GefahstoffVO in Verbindung mit TRGS 519. Aufgrund der geringen Anzahl der Verfahren gibt es noch kein digitales Verfahren.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Freiverkaufszertifikate nach Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte und Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika	Die Bescheinigungen sind urkundlich geheftet und gesiegelt bei den zuständigen Behörden in Drittländern vorzulegen.	Die Bescheinigungen sind urkundlich geheftet und gesiegelt bei den zuständigen Behörden in Drittländern vorzulegen.	nein	Die Dienstleistung an sich kann elektronisch angeboten werden. Die ausgedruckten Zertifikate/Bescheinigungen/Erlaubnisse sind das Ergebnis der Dienstleistung. Sie werden mangels internationaler Standards bei der e-Signatur und im Sinne bestehender Konventionen in der Verwaltung ausgedruckt, urkundlich geheftet, unterschrieben und gesiegelt.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	WHO-Zertifikate gem. § 73a Abs. 2 Arzneimittelgesetz (AMG)	Die Bescheinigungen sind urkundlich geheftet und gesiegelt.	Die Bescheinigungen sind urkundlich geheftet und gesiegelt.	nein	Die Dienstleistung an sich kann elektronisch angeboten werden. Die ausgedruckten Zertifikate/Bescheinigungen/Erlaubnisse sind das Ergebnis der Dienstleistung. Sie werden mangels internationaler Standards bei der e-Signatur und im Sinne bestehender Konventionen in der Verwaltung ausgedruckt, urkundlich geheftet, unterschrieben und gesiegelt.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Apothekenerlaubnisse	Die Erlaubnisurkunden sind urkundlich geheftet und gesiegelt.	Die Erlaubnisurkunden sind urkundlich geheftet und gesiegelt.	nein	Die Dienstleistung an sich kann elektronisch angeboten werden. Die ausgedruckten Zertifikate/Bescheinigungen/Erlaubnisse sind das Ergebnis der Dienstleistung. Sie werden mangels internationaler Standards bei der e-Signatur und im Sinne bestehender Konventionen in der Verwaltung ausgedruckt, urkundlich geheftet, unterschrieben und gesiegelt.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Einfuhrbescheinigungen gem. § 72a AMG	Die Bescheinigungen sind urkundlich geheftet und gesiegelt.	Die Bescheinigungen sind urkundlich geheftet und gesiegelt.	nein	Die Dienstleistung an sich kann elektronisch angeboten werden. Die ausgedruckten Zertifikate/Bescheinigungen/Erlaubnisse sind das Ergebnis der Dienstleistung. Sie werden mangels internationaler Standards bei der e-Signatur und im Sinne bestehender Konventionen in der Verwaltung ausgedruckt, urkundlich geheftet, unterschrieben und gesiegelt.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Importbescheinigungen gem. § 73 Abs. 6 AMG	Die Bescheinigungen sind urkundlich geheftet und gesiegelt.	Die Bescheinigungen sind urkundlich geheftet und gesiegelt.	nein	Die Dienstleistung an sich kann elektronisch angeboten werden. Die ausgedruckten Zertifikate/Bescheinigungen/Erlaubnisse sind das Ergebnis der Dienstleistung. Sie werden mangels internationaler Standards bei der e-Signatur und im Sinne bestehender Konventionen in der Verwaltung ausgedruckt, urkundlich geheftet, unterschrieben und gesiegelt.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Weinbegleitpapiere	Sicherheitspapiere erforderlich; Gesamter Prozess auf Wunsch der Firma	Sicherheitspapiere erforderlich; Gesamter Prozess auf Wunsch der Firma	nein	Dienstleistung auf Grundlage des Onlinezugangsgesetzes noch nicht fertiggestellt.
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Vorführbescheinigung Spedition zur Vorlage beim Zoll	Anforderung ist, persönliche Übergabe des Dokumentes	Anforderung ist, persönliche Übergabe des Dokumentes	nein	Aus Gründen der Verfahrenssicherheit derzeit noch in Papierform. Änderung für die Zukunft ist geplant
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Zurückweisung von Sendungen	Es wird ein unterschriebenes Original zur Rechtssicherheit benötigt.	Es wird ein unterschriebenes Original zur Rechtssicherheit benötigt.	nein	Individuelle Einzelfallkonstellationen. Nachweis für Drittländer in Papierform erforderlich
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz	Apostillen und Legalisationen	Urkunden	Urkunden	nein	Eine elektronische Bestätigung der Echtheit von internationalen Urkunden (siehe dazu auch § 13 Konsulargesetz) ist derzeit soweit ersichtlich nur im Rahmen des „electronic Apostille Programme“ im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961 möglich (siehe dazu auch die beigefügte „Background Note“ zur e-APP von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht). In Deutschland wurden entsprechende e-Apostillen und ein dafür erforderliches e-Register jedoch noch nicht implementiert (siehe die Antworten von Deutschland auf Fragen 28 und 30 im beigefügten Apostillen-Fragebogen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht von 2021).
Behörde für Schule und Berufsbildung	Anerkennung von Ausländischen Schulabschlüssen	Von der antragstellenden Person müssen amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden, die in Form amtlich verifizierter Scans kaum gleichbracht werden können. Außerdem sind Gleichwertigkeitsbescheinigungen bzw. Zeugnisse im Original nur mit einem amtlichen Siegel gültig.	Von der antragstellenden Person müssen amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden, die in Form amtlich verifizierter Scans kaum gleichbracht werden können. Außerdem sind Gleichwertigkeitsbescheinigungen bzw. Zeugnisse im Original nur mit einem amtlichen Siegel gültig.	Ja	Die Anerkennungsbescheinigungen sind geheftet und amtlich gesiegelt.
Behörde für Schule und Berufsbildung	Anerkennung einer Ersatzschule	Zahlmässig geringes Aufkommen, stark individualisierte Prüfung, in der Regel zuvor länderübergreifender schriftlicher Kontakt	Zahlmässig geringes Aufkommen, stark individualisierte Prüfung, in der Regel zuvor länderübergreifender schriftlicher Kontakt	Nein	Eine Online-Antragstellung wäre nur der erste Schritt im Rahmen eines längeren und sehr individualisierten Dialogs mit der antragstellenden Person.
Behörde für Schule und Berufsbildung	Genehmigung einer Ersatzschule	engem, vielfachen Kontakt zur antragstellenden Person/Institution	engem, vielfachen Kontakt zur antragstellenden Person/Institution	Nein	Eine Online-Antragstellung wäre nur der erste Schritt im Rahmen eines längeren und sehr individualisierten Dialogs mit der antragstellenden Person.
Behörde für Schule und Berufsbildung	Aufnahme in eine Förderschule und Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (Darunter Aufnahme in eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten emotionale/soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperlich-motorische Entwicklung, Hören, Sehen, Lernen, Sprachliche)	Unterschrift der Sorgeberechtigten ist im Original erforderlich*	Unterschrift der Sorgeberechtigten ist im Original erforderlich*	Ja	rechtliche Authentifizierung der Unterschrift der Sorgeberechtigten erforderlich
Behörde für Schule und Berufsbildung	Aufnahme in die Stadtteilschule	Unterschrift der Sorgeberechtigten ist im Original erforderlich	Unterschrift der Sorgeberechtigten ist im Original erforderlich	Ja	rechtliche Authentifizierung der Unterschrift der Sorgeberechtigten erforderlich

Behörde für Schule und Berufsbildung	Aufnahme in die Grundschule	Unterschrift der Soreberechtigten ist im Original erforderlich	Ja	rechtliche Authentifizierung der Unterschrift der Soreberechtigten erforderlich
Behörde für Schule und Berufsbildung	Aufnahme in das Gymnasium	Unterschrift der Soreberechtigten ist im Original erforderlich	Ja	rechtliche Authentifizierung der Unterschrift der Soreberechtigten erforderlich
Behörde für Schule und Berufsbildung	Genehmigung zum Ruhem der Schulpflicht	Unterschrift der Soreberechtigten ist im Original erforderlich	Ja	rechtliche Authentifizierung der Unterschrift der Soreberechtigten erforderlich
Behörde für Schule und Berufsbildung	Benehmigung des Schulfornwchswchels in die Stadtleichschule	Unterschrift der Soreberechtigten ist im Original erforderlich	Ja	Die Zeugnisse sind amtlich geseigelt.
Behörde für Schule und Berufsbildung	Ausstellung eines Schulzeugnisses	Von der antragstellenden Person müssen amtlich beglaubigte Kopien beigebracht werden können. Außerdem sind Gleichwertigkeitsbescheinigungen bzw. Zeugnisse im Original nur mit einem amtlichen Siegel gültig.	Ja	Die Zeugnisse sind amtlich geseigelt.
Behörde für Schule und Berufsbildung	Ersatz eines Schulzeugnisses	Von der antragstellenden Person müssen amtlich beglaubigte Kopien beigebracht werden können. Außerdem sind Gleichwertigkeitsbescheinigungen bzw. Zeugnisse im Original nur mit einem amtlichen Siegel gültig.	Ja	Die Zeugnisse sind amtlich geseigelt.
Behörde für Schule und Berufsbildung	Genehmigung der Zurückstellung vom Schulbesuch	Die Lösungsbewilligung enthält ein amtliches Siegel	Ja	rechtliche Authentifizierung der Unterschrift der Soreberechtigten erforderlich
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Lösungsbewilligung sowie der dazugehörige Gebührenbescheid	elektronisches Verfahren nicht sinnvoll.	ja	§ 9 (1) Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz (HmbfAng)
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Fischereischein	gesetzliches Erfordernis	ja	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Bestätigung für die Beantragung von Führungszeugnisse	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Untersuchungsberechtigungschein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Kinderreisepass	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 2 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung) i.V.m. Anlage 2
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Lebensbescheinigung	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Meldebesecheinigung/Meldebeseätigung	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Leidigkeitsbescheinigung	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Besecheinigung der Steueridentifikationsnummer	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Bestätigung über alle im Melderegister gespeicherten Daten	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Beglaubigung	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Vorläufiger Personalausweis	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 12 Verordnung über Personalausweise, eID-Karten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisverordnung) i.V.m. Anhang 2
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Vorläufiger Reisepass	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 3 Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung) i.V.m. Anlage 3
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Ausweispflichtbefreiung	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden	nein	derzeit keine elektronische Lösung vorhanden
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 56 Aufenthaltungsverordnung i.V.m. Anlage D11-D11a
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Fiktionsbescheinigung	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 56 Aufenthaltungsverordnung i.V.m. Anlage D3
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Visumverlängerung	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 56 Aufenthaltungsverordnung i.V.m. Anlage D13b
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Verpflichtungserklärung	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 66 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Vorläufiger Reiseausweis für Ausländer	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 55 Aufenthaltungsverordnung i.V.m. Anlage D4a-d
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Vorläufiger Reiseausweis für Flüchtlinge	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 55 Aufenthaltungsverordnung i.V.m. Anlage D7a-b
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Daueraufenthaltbescheinigung im EU-Recht	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 55 Aufenthaltungsverordnung i.V.m. Anlage D15
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Grenzgängerkarte	gesetzliches Erfordernis	ja	§ 59 Aufenthaltungsverordnung i.V.m. Anlage D5-6
Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke	Schülersammellisten	gesetzliches Erfordernis	ja	Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene i.V.m. Anlage 1 gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat
Landesbetrieb Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (SUB)	Fremleihe von Aufsatzkopien	Der von der Kulturstiftungskonferenz mit Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) Ende 2018 geschlossene Gesamtvertrag „Kopienversand im imerbibliothekarischen Leihverkehr“ schließt die digitale Auslieferung nicht mit ein.	ja	Der von der Kulturstiftungskonferenz mit Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) und Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst) Ende 2018 geschlossene Gesamtvertrag „Kopienversand im imerbibliothekarischen Leihverkehr“ schließt die digitale Auslieferung nicht mit ein.
Sozialbehörde	Die Antragsunterlagen zum Beitreiben eines Prostitutionsgewerbes werden den Kundinnen und Kunden über die Homepage: https://www.hamburg.de/prostitution/formulare-downloads/ digital zur Verfügung gestellt. Die Bescheide werden ausgedruckt.	Nach Erlaubniserteilung eines Prostitutionsgewerbes gem. § 12 ProStSchG werden Bescheide erstellt, darunter fallen auch Verlängerungen von Erlaubnissen, Versagungen (§ 14 ProStSchG) oder Widerrufe (§ 23 ProStSchG). Gem. § 26 ProStSchG dürfen Prostituierte Einsicht in das erlaubte Betriebskonzert (Teil des Erlaubnisbescheides) nehmen. U.a. werden aus diesem Grund die Bescheide mit den entsprechenden Anlagen den Betreiberinnen und Betreibern in einer offiziellen und geschützten Druckfassung zur Verfügung gestellt.	Nein	Die Dienstleistung kann rechtlich elektronisch angeboten werden.

Sozialbehörde	Anmeldebescheinigung und Aliasbescheinigung gem. § 6 ProStSchG i.V.m. ProStAV	Bundeskommunikationsgesetz (BTKG)	Ja, die Dienstleistung kann rechtlich nicht elektronisch angeboten werden.	§ 3 Prostituiertenschutzgesetz (ProStSchG) sieht vor, dass vor Aufnahme der Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituiertes eine persönliche Anmeldung der betroffenen Person erfolgen muss. Die Anmeldung ist ein persönlich wahrzunehmendes Informations- und Beratungsgespräch gekoppelt (§§ 7 - 8 ProStSchG). Zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung wird eine Anmeldebescheinigung ausgestellt, soweit weitere Voraussetzungen erfüllt sind (§ 5 ProStSchG). Nach der Gesetzesbegründung hat die Anmeldung persönlich zu erfolgen, denn nur durch die verbindlich ausgestattete persönliche Abgabe der Anmeldung kann verlässlich sichergestellt werden, dass alle Prostituierten das in § 7 vorgeschriebene und an die Anmeldung geknüpfte Informations- und Beratungsgespräch und mindestens einmal vor Anmeldung der Tätigkeit und anschließend regelmäßig die gesundheitliche Beratung nach § 10 Absatz 1 wahrnehmen haben. Auch ermöglicht einzig das persönliche Erscheinen zur Anmeldung, dass sie für die im Falle von Beratungsbedarf in § 9 beschriebenen Schutzmaßnahmen oder Unterstützungsangebote unmittelbar erreichbar sind. Mit der Pflicht zum persönlichen Erscheinen wird gerade Personen, die entgegen den Zielen des Gesetzes eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit miteifernden Dritten geben und eine Chance, von der Existenz unterstützender Angebote zu erfahren. Dies gilt insbesondere für Personen, die entgegen den Zielen des Gesetzes weitgehend fremdgesteuert und uniformiert von Dritten in Prostitutionsbetriebe verbracht werden (vgl. BT-Drs 18/6556). Aus diesen Gründen eignet sich das Anmeldeverfahren nach §§ 3 - 11 ProStSchG für die Umsetzung im Rahmen von OZG nicht, da es dem im ProStSchG verankerten Schutzzweck zuwiderläuft.
Sozialbehörde	Ermittlung benutzungsrelevanter Erlaubnisse für Gesundheitsberufe	bundes- oder landesrechtliche Vorgaben	ja	Bundesrechtlich in Berufsgesetz und Approbationsordnungen geregelt, dass die Erteilung von Berufsurkunden und Approbationen in Papierform erfolgt.
Sozialbehörde (FS 36) Leistungsabrechnung Kindertagesbetreuung	Kontenstandsanzeigen (Zahlungsavis) aus dem Kita-Fachverfahren an KITAS, Kita-Träger, sowie sonstige Zahlungsempfänger, Jahresmeldungen der Abschläge an KITA-Träger	Ein Portal für einen digitalen Austausch steht nicht zur Verfügung.	ja	S. Spalte C, darüber hinaus sprechen datenschutzrechtliche Gründe gegen ein elektronisches Angebot: Die DL enthält personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen und somit einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen. Eine unverschlüsselte E-Mail Kommunikation ist daher datenschutzrechtlich nicht möglich. Die technischen Voraussetzungen für eine sichere E-Mail Kommunikation müssen bei den Adressatinnen und Adressaten einzelfallbezogen vorliegen. Dies wäre von der zuständigen Behörde demensprechend auch für jeden Einzelfall zu prüfen.
Tagespflegebetrieben aller 7 Bezirksämter	Kontenstandsanzeigen (Zahlungsavis) aus dem Kita-Fachverfahren an Kindertagespflegepersonen.	Ein Portal für einen digitalen Austausch steht nicht zur Verfügung.	ja	S. Spalte C, darüber hinaus sprechen datenschutzrechtliche Gründe gegen ein elektronisches Angebot: Die DL enthält personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen und somit einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen. Eine unverschlüsselte E-Mail Kommunikation ist daher datenschutzrechtlich nicht möglich. Die technischen Voraussetzungen für eine sichere E-Mail Kommunikation müssen bei den Adressatinnen und Adressaten einzelfallbezogen vorliegen. Dies wäre von der zuständigen Behörde demensprechend auch für jeden Einzelfall zu prüfen.
Sozialbehörde (FS 36) Leistungsabrechnung Kindertagesbetreuung	Listen je monatlicher Leistungsabrechnung für rund 80 % der KITAS die nicht vollends am elektronischen Datenaustausch teilnehmen.	Ein Portal für einen digitalen Austausch steht nicht zur Verfügung.	ja	S. Spalte C, darüber hinaus sprechen datenschutzrechtliche Gründe gegen ein elektronisches Angebot: Die DL enthält personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen und somit einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen. Eine unverschlüsselte E-Mail Kommunikation ist daher datenschutzrechtlich nicht möglich. Die technischen Voraussetzungen für eine sichere E-Mail Kommunikation müssen bei den Adressatinnen und Adressaten einzelfallbezogen vorliegen. Dies wäre von der zuständigen Behörde demensprechend auch für jeden Einzelfall zu prüfen.
Sozialbehörde (FS 33)	Erinnerungsverfahren Kindertagesbetreuung (Zentraler Versand von Erinnerungsanschriften an Eltern im Falle einer noch ausstehenden Folgeantragstellung für die Kindertagesbetreuung). Dies ist eine zentrale Dienstleistung der Behörde für die Bezirke.	Das Erinnerungsschreiben enthält personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen und somit einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen. Eine unverschlüsselte E-Mail Kommunikation ist daher datenschutzrechtlich nicht möglich. Die technischen Voraussetzungen für eine sichere E-Mail Kommunikation müssen bei den Adressatinnen und Adressaten einzelfallbezogen vorliegen. Dies wäre von der zuständigen Behörde demensprechend auch für jeden Einzelfall zu prüfen. Daher werden die Erinnerungsschreiben ausgedruckt verschickt.	ja	S. Spalte C, darüber hinaus sprechen datenschutzrechtliche Gründe gegen ein elektronisches Angebot: Die DL enthält personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen und somit einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen. Eine unverschlüsselte E-Mail Kommunikation ist daher datenschutzrechtlich nicht möglich. Die technischen Voraussetzungen für eine sichere E-Mail Kommunikation müssen bei den Adressatinnen und Adressaten einzelfallbezogen vorliegen. Dies wäre von der zuständigen Behörde demensprechend auch für jeden Einzelfall zu prüfen.
Jobcenter team.arbeit.hamburg	Alle Dienstleistungen werden den Kundinnen grundsätzlich in ausgedruckter Form angeboten. Aufgrund der Vielzahl der verschiedenen Angebote ist eine exakte Auflistung nicht möglich.	Ein Portal für einen digitalen Austausch steht nicht zur Verfügung.	Nein	S. Spalte C, darüber hinaus sprechen datenschutzrechtliche Gründe gegen ein elektronisches Angebot: Die DL enthält personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen und somit einen erhöhten Schutzbedarf aufweisen. Eine unverschlüsselte E-Mail Kommunikation ist daher datenschutzrechtlich nicht möglich. Die technischen Voraussetzungen für eine sichere E-Mail Kommunikation müssen bei den Adressatinnen und Adressaten einzelfallbezogen vorliegen. Dies wäre von der zuständigen Behörde demensprechend auch für jeden Einzelfall zu prüfen.
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (PBefG)	Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	Genehmigungen nach dem PBefG nur in schriftlicher Form erteilt werden. Seit August 2021 ist dies auch in elektronischer Form möglich, es mangelt jedoch noch an einer bundesweit einheitlichen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung.	nein	Dienstleistung wird digital angeboten. Die Konzession wird aktuell noch in schriftlicher Form ausgestellt. Es mangelt noch an einer bundesweit einheitlichen Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung zur elektronischen Übermittlung.
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende	Genehmigungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	Genehmigungen und EU-Lizenzen werden einheitlich nach den EU-Vorgaben nur schriftlich auf Papier ausgestellt.	nein	Dienstleistung wird digital angeboten. Ausschließlich die Genehmigungen und EU-Lizenzen werden einheitlich nach den EU-Vorgaben nur schriftlich auf Papier ausgestellt.
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Die nach der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) und nach Grund der HBauO erlassenen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Bescheide	Schriftformerform (§ 58 Abs. 4 HBauO, § 27 Abs. 5 BauVortVO)	ja	Schriftformerform (§ 58 Abs. 4 HBauO, § 27 Abs. 5 BauVortVO). Qualifizierte Signatur bzw. eSiegel sind noch nicht eingeführt.
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Gebührenbescheide für ZIEs und VBGs	rechlich noch nicht anders möglich	ja	Schriftformerform (§ 58 Abs. 4 HBauO, § 27 Abs. 5 BauVortVO) Qualifizierte Signatur bzw. eSiegel sind noch nicht eingeführt.
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Prüfung Standsicherheit im Zuge von Baugenehmigungsverfahren	technisch noch nicht anders möglich	ja	Umstellung auf Digital erfolgt in 2023
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	- dabei erstellte Gebührenbescheide	technisch noch nicht anders möglich	ja	Schriftformerform (§ 58 Abs. 4 HBauO, § 27 Abs. 5 BauVortVO) Qualifizierte Signatur bzw. eSiegel sind noch nicht eingeführt.
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Ausführungsgenehmigungen Fliegende Bauten	technisch noch nicht anders möglich	ja	Schriftformerform (§ 58 Abs. 4 HBauO, § 27 Abs. 5 BauVortVO) Qualifizierte Signatur bzw. eSiegel sind noch nicht eingeführt. Einheitliches Vorgehen in Deutschland, Tool für elektronische Bearbeitung noch nicht vorhanden.

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Anerkennung Prüfingenieur:innen	technisch noch nicht anders möglich	ja	Schriefformerformis;(Urkunde mit Dienstsiegel), eSiegel soll eingeführt werden
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Typengenehmigungen	technisch noch nicht anders möglich	ja	Schriefformerformis (§ 58 Abs. 4 HBauO, § 27 Abs. 5 BauVorVO), Qualifizierte Signatur bzw. eSiegel sind noch nicht eingeführt
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Anerkennung Prüfarchverständige	technisch nicht anders möglich (Urkunden)	ja	Schriefformerformis (Urkunde mit Dienstsiegel) eSiegel soll eingeführt werden
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Gebührenbescheide Nacharbeit	technisch noch nicht anders möglich	ja	Schriefformerformis (§ 58 Abs. 4 HBauO, § 27 Abs. 5 BauVorVO) Qualifizierte Signatur bzw. eSiegel sind noch nicht eingeführt
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Bauaufsichtliche Anordnungen	Für aufsichtsbehördliche Anordnungen ist - da ein erhebliches Interesse an der Umsetzung der dort fixierten Maßnahmen (i.d.R. Abwehr von konkreten Gefahren) besteht - die Schriftform vorgegeben. Grundlage ist u.a. das Verwaltungsverfahrensgesetz (insb. § 37 Besimtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung).	ja	Schriefformerformis; Verwaltungsverfahrensgesetz (insb. § 37 Besimtheit und Form des Verwaltungsaktes; Rechtsbehelfsbelehrung).
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Gebührenbescheide für Anordnungen	technisch noch nicht anders möglich	ja	Schriefformerformis (§ 58 Abs. 4 HBauO, § 27 Abs. 5 BauVorVO) Qualifizierte Signatur bzw. eSiegel sind noch nicht eingeführt
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Genehmigung nach § 51 BauGB	Schriefformerformis (§ 51 Abs. 1 S. 1 BauGB)	ja	Es ergibt sich bereits aus der Tabelle, dass für die Leistung der Erteilung einer Genehmigung nach § 51 BauGB ein gesetzliches Schriefformerformis nach § 51 Abs. 1 S. 1 BauGB besteht.
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen	Beteiligung nach § 137 BauGB	Zu Beginn des Prozesses werden alle Eigentümer:innen bzw. Eigentümer über das Verfahren informiert und erhalten einen Fragebogen. Mangels Vorliegen von E-Mailadressen kann die erste Kontaktaufnahme nicht digital erfolgen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird von der Möglichkeit der elektronischen Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht.	ja	Diese Dienstleistung (Beteiligung nach § 137 BauGB) wird von der Fragestellung nicht erfasst, da es sich nicht um eine Dienstleistung handelt, die aus rechtlichen Gründen nicht elektronisch angeboten werden kann. Es handelt sich um tatsächliche Gründe, die dazu führen, dass die Dienstleistung nicht elektronisch angeboten werden kann.
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung	Ausfertigungen von Gutachten des Gutachterausschusses	Schriftstück wird gesiegelt	ja	Schriefformerformis gemäß §6 (3) GutVO (Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstücksbewertung)
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung	Mitteilungen über die Fortführung des Liegenschaftskatasters	In der Regel sind nur die Postadressen der beteiligten Eigentümer:innen bzw.	ja	Kein digitaler Versand möglich, da gemäß §11 (3) HmbVermG (Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen) keine E-Mail-Adressen im Liegenschaftskataster gespeichert werden dürfen.
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Luftverkehr Durchführung / Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen Erteilung	Eigentümer bekannt Die elektronische Versendung von Bescheiden wird in einer der nächsten Aufbaustufen integriert. Beim nichtautomatisierten EMail-Versand ist der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch und führt zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit. Weiterhin verfügt eine Vielzahl der Empfänger nicht über ein registriertes Email-Postfach. Dies ist erforderlich, um den Empfang an die richtige Person sicherzustellen. Bei Verneinungen der Zuverlässigkeit besteht ein gesetzliches Schriefformerformis. Um den Antragstellenden den Bescheid digital zuzusenden, ist es erforderlich, dass sich die Antragstellenden ein Service-Konto im Hamburg Service Portal anlegen und entweder die Fachanwendung automatisiert die Bescheide an diese Postfächer versenden kann oder der Fachbereich sich ebenfalls ein Konto anlegen, über das die Bescheide manuell versendet werden. Für beide Varianten ist, unabhängig, dass eine Postfach-ID vom OnlineDienst mitgesendet wird. Dies ist derzeit noch nicht möglich und wird erst in einer der nächsten Aufbaustufen integriert. Grund dafür ist u.a., dass der Rückkanal erst dann flächendeckend angeboten werden kann, wenn ein einheitliches Service-Konto (z.B. Service-Konto-Bund und für Unternehmen das ELSTER-Konto) bereitsteht. Sobald diese Komponenten vom Bund zur Verfügung gestellt werden, ist eine Anpassung aller Hamburger E/A-Dienste vorgesehen.	nein	siehe Spalte C
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Berechtigung zur praktischen Ausbildung Erteilung Berechtigung zur praktischen Ausbildung Erteilung Klassenanweisungsberechtigter (CRI) und Fluglehrer (FI) Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Privatflugzeugführern Erteilung Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Privatflugzeugführern Verlängerung Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Reisemotorsiegelführern Erteilung Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Segelflugzeugführern Erteilung Beschränkung der Lizenz / Luftfahrerschein für Luftfahrtpersonal Beschränkung der Lizenz / Luftfahrerschein für Luftfahrtpersonal Aufhebung Erteilung der Pilotlizenz nach BECL, SECL und ECL	Antragsverfahren laufen elektronisch über Email und sollen z.T. in OZG-Verfahren umgesetzt werden. Die Dokumente sind aufgrund nationaler, europäischer und internationaler Vorschriften während der erlaubnispflichtigen Tätigkeit von den Pilot:innen und Piloten physisch im Original mitzuführen bzw. müssen im Original im Unternehmen vorgehalten werden. Insoweit müssen die Lizenzen, Anerkennungen und Bescheinigungen gedruckt und postalisch versandt werden.	nein	siehe Spalte C

Behörde für Wirtschaft und Innovation	Erweiterung der Pilotlizenz nach BFL, SFCL und FCL Erteilung Berechtigung für Passagier-, Kunst-, Schlepp-, Berg-, Test- oder Nachtflug Erweiterung der Pilotlizenz nach BFL, SFCL und FCL Erteilung Erweiterung der Pilotlizenz auf andere Ballonklassen, Ballongruppen oder Erweiterung Reismotoregler (TMG), Reismotoregler bei Nacht und Schleppberechtigung Erweiterung der Pilotlizenz nach BFL, SFCL und FCL Erteilung Klassen- und Musterberechtigungen Luftverkehrsberechtigungs-Erteilung Prüfung von Ausbildungsprogrammen Genehmigung Theoretische Prüfung im Luftverkehr, Abnahme Zulassung einer Ausbildungsorganisation für Luftfahrtpersonal	nein	Antagsverfahren laufen elektronisch über Email und sollen z.T. in ÖZG-Fachverfahren umgesetzt werden. Die Dokumente sind aufgrund nationaler, europäischer und internationaler Vorschriften während der erlaubnispflichtigen Tätigkeit von den Pilotinnen und Piloten physisch im Original mitzuführen bzw. müssen im Original im Unternehmen vorgehalten werden. Insofern müssen die Lizenzen, Anerkennungen und Bescheinigungen gedruckt und postalisch versandt werden.	siehe Spalte C
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Bewerbung zur Teilnahme am Hamburger DOM und HAFENGEURTSTAG HAMBURG	nein	Die Formerfordernis der Unterschrift zum Eingehen von Rechtsgeschäften konnte bisher noch nicht digital abgebildet werden.	siehe Spalte C
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Exporte und Reexporte in Drittländer	nein	Das Pflanzengesundheitszeugnis wird über die bundesweitliche Verfahren PZG-Online (www.pzg-online.de) beantragt. Nach physischer Untersuchung der Exportsendung wird ein amtliches Zertifikat auf Sicherheitspapier der Bundesdruckerei erzeugt und dem Exporteur zur Verfügung gestellt. Nach internationalem Recht müssen Pflanzengesundheitszeugnisse die jeweilige Sendung begleiten und sind bei der Einfuhr in das Drittland dem dort zuständigen Pflanzenschutzdienst vorzulegen. Derzeit erfolgt eine weltweite Umstellung des Verfahrens auf digitale Pflanzengesundheitszeugnisse (ephytos). Zur Umsetzung in Deutschland wurde eine Bund-Länder-AG gegründet. In einer Pilotphase soll ephytos für Exporte in die USA und nach Neuseeland genutzt werden. Eine vollständige Nutzung des elektronischen Verfahrens ist erst möglich, wenn alle Unterzeichnerstaaten des Internationalen Pflanzenschutzabkommens ephytos senden und empfangen können.	siehe Spalte C
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Bewilligung der Sachkunde im Pflanzenschutz	nein	Derzeit ist keine rechtssichere Versendung per E-Mail möglich. Die Software befindet sich in der Nutzung aller Bundesländer und wird in der Zukunft ausgeweitet.	siehe Spalte C
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Teilnahmebestätigung für die Fortbildungsmaßnahme Sachkunde im Pflanzenschutz	nein	Derzeit ist keine rechtssichere Versendung per E-Mail möglich.	siehe Spalte C
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Sachkunde im Pflanzenschutz	ja	Die Zeugnisse werden direkt nach der Prüfung in Papierform verteilt.	siehe Spalte C
Behörde für Wirtschaft und Innovation	Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung	ja	gesetzliche Vorgabe	Benachrichtigungsverpflichtung auf Basis Anschriftendaten Wahlberechtigtenverzeichnis
Behörde für Inneres und Sport	Unionsbürgeranmeldungen zu EU-Wahlen	nein	Datenquelle Melderegister	eine Benachrichtigung erfolgt auf Basis der postalischen Adresse aus dem Melderegister
Behörde für Inneres und Sport	Briefwahl-/Abstimmungsunterlagen	ja	gesetzliche Vorgabe	Stimmabgabe in Papierform zwingend
Behörde für Inneres und Sport	Brandverhütungsschauen (BVS) - Nachschauen zu Brandverhütungsschauen bzw. Nachprüfungen (NSchau) und Feuerseherliche Überprüfungen (FSU)	nein	gesetzliche Vorgabe	Brandverhütungsschauen ergeben sich aus dem Feuerwehrgesetz sowie der Verordnung zur Durchführung der Brandverhütungsschau. Bislang können lediglich postalische Adressen ermittelt werden.
Behörde für Inneres und Sport	Mitteilungen nach § 7 (4) KampfmittelVO	nein	Kontaktdaten Bürger:in sind zunächst unbekannt - Kontakt erfolgt über das betroffene Grundstück	Wird eine bisher als kampfmittelfrei geltende Fläche auf Grund neuer Erkenntnisse als Verdachtsfläche eingestuft, teilt die zuständige Behörde, der Eigentümer:in bzw. dem Eigentümer dies von Amts wegen unverzüglich mit. Bislang können lediglich postalische Adressen ermittelt werden.
Behörde für Inneres und Sport	Waffenbesitzkarten, Waffenscheine, Jagdscheine	ja	gesetzliche Vorgabe	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vordruck des Waffengesetzes vom 30.5.2012 und § 15 Abs. 2 BjadG
Behörde für Inneres und Sport	Gebührenbescheide und Gutscheine für Ausnahmegernehmigungen / Erlaubnisse für Großraum- und Schwerranzspore	nein	keine Software vorhanden	schreiben die Verwendung von büroeseitigen Vordrucken vor Aktuell steht keine entsprechende Software zur Verfügung
Behörde für Inneres und Sport	rechtserkräftige Bescheide Ausnahmegernehmigungen nach § 46 StVO	ja	gesetzliche Vorgabe	Bei der gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um die Erforderlichkeit der analogen Siegelung von Ausnahmegernehmigung
Behörde für Inneres und Sport	Aushändigung der Einbürgerungsurkunde	ja	gesetzliche Vorgabe	Form und Art sämtlicher staatsangehörigkeitsrechtlicher Urkunden sind in § 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen sowie den dazugehörigen Anlagen definiert. Abweichungen hiervon sind nicht möglich und schließen eine digitale Übermittlung aus.
Behörde für Inneres und Sport	Aushändigung des Staatsangehörigkeitsausweises	ja	gesetzliche Vorgabe	Nur selten auszustellende, individuelle bzw. anlassbezogene Staatsangehörigkeitsbescheinigungen werden mit einem amtlichen Dienstsiegel versehen um Fälschungssicherheit zu gewährleisten. Derartige Bescheinigungen müssen von beteiligten Stellen im gesamten Bundesgebiet und international als echt erkennbar sein, wodurch in Ermangelung einer entsprechenden Infrastruktur eine digitale Übermittlung gegenwärtig noch ausgeschlossen ist.
Behörde für Inneres und Sport	Aushändigung der Staatsangehörigkeitsbescheinigung	ja	gesetzliche Vorgabe	s.o.
Behörde für Inneres und Sport	Aushändigung der Entlassungsurkunde	ja	gesetzliche Vorgabe	s.o.
Behörde für Inneres und Sport	Aushändigung der Verzichtsurkunde	ja	gesetzliche Vorgabe	s.o.
Behörde für Inneres und Sport	Aushändigung der Erklärungsurkunde	ja	gesetzliche Vorgabe	s.o.
Behörde für Inneres und Sport	Dienstleistungen im Aufenthaltsrecht (z.B. Erteilung und Verlängerungen von Aufenthaltstiteln, Duldungen, Gestattungen oder anderen Bescheinigungen, Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen, Änderungen von Nebenbestimmungen und Auflagen etc.)	ja	gesetzliche Vorgabe	§§ 78, 78a AufenthG i.V.mit Kapitel 5 Abschnitt 1 der AufenthV

Behörde für Inneres und Sport	Aufenthaltsföhr, Ablehnung bzw. Verlängerung Nebenbestimmung und Auflagen bei Aufenthaltstiteln, Duldungen und Gestattungen.	gesetzliche Vorgabe	ja	§ 77 AufenthG
Behörde für Inneres und Sport	Schriftverkehr sowie Widerspruchsbescheide und Gebührenbescheide bei Widersprechenden ohne rechtsanwaltliche Vertretung	gesetzliche Vorgabe	ja	Schriftformerfordernis § 73 Abs. 3 VwGO und § 16 HmbGebG und kein Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente § 3a HmbVwVfG s. Spalte C
Behörde für Inneres und Sport	Beglaubigungen und Apostillen	Ein Gebührenbescheid wird nur bei postalischer Beglaubigungssachbearbeitung gefertigt, wenn also ohnehin die beglaubigten Dokumente postalisch zurückgesendet werden müssen.	nein	s. Spalte C
Behörde für Inneres und Sport	Schriftverkehr und Bescheide in den Angelegenheiten Namensänderung, Ordens- und Künstlernamen, Personenerfassung, Passversorgung, Beschränkung des Geltungsbereichs oder der Gültigkeitsdauer eines Passes	gesetzliche Vorgabe	ja	Schriftformerfordernis, weil bei schriftlichen Anträgen, deren nicht stattgegeben werden kann, ein rechtsmittelfähiger schriftlicher Ablehnungsbescheid erforderlich ist, im Übrigen Nr. 22 NamÄndVwV Nr. 7, 2.1 PassVwV Nr. 7.1, PassVwV und kein Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente § 3a HmbVwVfG § 9 NamÄndG, Nr. 21 NamÄndVwV
Behörde für Inneres und Sport	Urkunden in den Angelegenheiten Namensänderung	gesetzliche Vorgabe	ja	s. Spalte C
Behörde für Inneres und Sport	Beschreibungen über Ordens- und Künstlernamen und Personenerfassung	technische Schmittstelle zum Kundenzentrum besteht noch nicht	nein	s. Spalte C
Behörde für Inneres und Sport	HVV-Wohnlitzscheck und Einzeltickets in Erstaufnahmemeinrichtungen	Keine Bereitstellung von Onlinetickets durch die Hochbahn.	nein	s. Spalte C
Behörde für Inneres und Sport	Vertüfung/Ausreiseförderung	gesetzliche Vorgabe	ja	§ 77 AufenthG;
Behörde für Inneres und Sport	Grenzübertrittsbescheinigung	gesetzliche Vorgabe	ja	§ 77 AufenthG
Behörde für Inneres und Sport	Meldeaufgabe	gesetzliche Vorgabe	ja	§ 77 AufenthG
Behörde für Inneres und Sport	Anlaufbescheinigung	gesetzliche Vorgabe	ja	§ 20 Abs. 1 Satz 4 AsylG
Behörde für Inneres und Sport	Behörden im Zusammenhang mit dem Asylverfahren	gesetzliche Vorgabe	ja	§ 14 Abs. 1 Satz 3 AsylG, § 20 Abs. 1 Satz 4 AsylG
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Gebührenbescheide (Verwaltungs-/ Benutzungsgebühren), die wasserrechtliche und schiffrechtsrechtliche Angelegenheiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) betreffen und Auskünfte nach Umweltinformationsgesetz (UIG)	Umweltbehördenordnung (UmwGebO)	ja	Wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen (digitale Unterschriften) geschaffen sind, könnten die Gebührenbescheide ohne weiteres auch digital verschickt werden.
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Antragstellung für die Benutzung des Grundwassers	höhere Rechtssicherheit und Notwendigkeit des Erhalts von umfangreichen Planunterlagen inkl. Plänen bis zur Größe DIN A0 für die Prüfung der Anträge.	siehe Spalte F	Die Digitalisierung der Dienstleistung ist derzeit in Planung, die rechtliche Rahmenbedingungen sind zurzeit noch nicht abschließend geklärt.
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Entrichtung der Fischereiabgabe	IT System ist entwickelt, Personal zur Betreuung wird ab Mitte 2023 zur Verfügung stehen	Nein	Wird zukünftig elektronisch angeboten, zurzeit fehlt allerdings die technische Voraussetzung
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Urkunden für Buchmacher und Buchmachergehilfen	Die Urkunden werden gesiegelt	Ja	Die Siegelung von Vorgängen setzt den Einsatz von Papier und Stempel voraus.
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Genehmigungen nach dem Grundstücksverkehrsgesetz	Die Genehmigungen / Zeugnisse werden gesiegelt	Ja	Die Anträge können zwar per E-Mail eingereicht werden, Die Genehmigungen / Zeugnisse werden gesiegelt und können Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung sein. Die Siegelung von Vorgängen setzt den Einsatz von Papier und Stempel voraus.
Finanzbehörde Steuerverwaltung	Die Dienstleistungen, die den steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern ausschließlich ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden können, sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.	Die Dienstleistungen, die den steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern ausschließlich ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden können, sind in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelbar.	ja	Bei den Leistungen der Kasse (Dis. 2210737) gibt es rechtliche Hemmnisse. Die Kasse Hamburg ist zuständig für die Geltendmachung (nur Unterhaltsvorsuchleistungen) und den Einzug kommunaler Forderungen insb. im Verwaltungsvorgangverfahren und im gerichtlichen Mahn- und Beitreibungsverfahren. Die hierfür erforderlichen Daten voraus, die von den forderungsinhabernden Stellen mitgeteilt wird. Emailadressen, die im Laufe der Verfahren ermittelt werden, erfüllen diese Anforderung nicht und erfordern zudem zunächst die Einwilligung der Beteiligten bei der Verwendung, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Eine rechtssichere Kommunikation außerhalb des herkömmlichen Postversands stellt nur der Faxversand dar, dieser ist jedoch nur noch wenig verbreitet und im Faxverfahren wirtschaftlich nicht umsetzbar.
Kasse Hamburg	Der Versand von Vollstreckungskündigungen (1), die Teilzahlungsvereinbarungen an Schuldner (2), der Versand von Schuldnerexemplaren bei Pfändungsverfügungen (3) müssen aus datenschutzrechtlichen Regelungen in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Leistung Versand Pfändungsverfügungen an Drittschuldner (4) wird aus vollstreckungsrechtlichen Regelungen in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Die Leistung Rechtswahrsamungsanzeige mit Zustellungsurkunde (5) wird aufgrund von rechtlichen Vorgaben zur Fristsetzung in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Die Leistungen Fragebogen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (6) und Zahlungsaufforderungen/Kommunikation mit Rechtsanwalt (7) sind mit Fachverfahren nicht wirtschaftlich umsetzbar, weshalb sie ebenfalls in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.	Der Versand von Vollstreckungskündigungen (1), die Teilzahlungsvereinbarungen an Schuldner (2), der Versand von Schuldnerexemplaren bei Pfändungsverfügungen (3) müssen aus datenschutzrechtlichen Regelungen in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Leistung Versand Pfändungsverfügungen an Drittschuldner (4) wird aus vollstreckungsrechtlichen Regelungen in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Die Leistung Rechtswahrsamungsanzeige mit Zustellungsurkunde (5) wird aufgrund von rechtlichen Vorgaben zur Fristsetzung in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Die Leistungen Fragebogen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (6) und Zahlungsaufforderungen/Kommunikation mit Rechtsanwalt (7) sind mit Fachverfahren nicht wirtschaftlich umsetzbar, weshalb sie ebenfalls in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.	ja	Bei den Leistungen der Kasse (Dis. 2210737) gibt es rechtliche Hemmnisse. Die Kasse Hamburg ist zuständig für die Geltendmachung (nur Unterhaltsvorsuchleistungen) und den Einzug kommunaler Forderungen insb. im Verwaltungsvorgangverfahren und im gerichtlichen Mahn- und Beitreibungsverfahren. Die hierfür erforderlichen Daten voraus, die von den forderungsinhabernden Stellen mitgeteilt wird. Emailadressen, die im Laufe der Verfahren ermittelt werden, erfüllen diese Anforderung nicht und erfordern zudem zunächst die Einwilligung der Beteiligten bei der Verwendung, um den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Eine rechtssichere Kommunikation außerhalb des herkömmlichen Postversands stellt nur der Faxversand dar, dieser ist jedoch nur noch wenig verbreitet und im Faxverfahren wirtschaftlich nicht umsetzbar.
Bezirksämter	Die Standesämter nehmen jeweils ausschließlich bei persönlicher Vorsprache Beurkundungen vor und entgegen, beglaubigen, personenstandsrechtliche Erklärungen und nehmen Kirchenaustritte auf und entgegen.	Hierfür ist nach geltendem Recht ausschließlich die Papierform möglich.	ja	siehe Spalte C
Bezirksämter	Die Standesämter stellen aus den Personenstandsregistern Urkunden gem. § 54 ff. PSiG aus.	Hierfür ist ausschließlich die Papierform vorgesehen.	ja	siehe Spalte C

Bezirksämter	Angesichts ihres Kundencharakters werden einzelne Dienstleistungen derzeit ausschließlich in gedruckter Form zur Verfügung gestellt; im Einzelnen lässt sich die Frage im Rahmen der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vollständig darstellen, zu nennen sind jedoch neben Gewerbeanzeigen und -erlaubnissen nach der Gewerbeordnung, Erlaubnissen nach dem Gaststättengesetz (GastG) und dem Hamburgischen Spielhallengesetz (HmbSpielhG) o.a. beispielhaft auch Erlaubnisse nach § 11 TierschG (Tierschutzgesetz), Erlaubnisse nach § 18 HundeG (Hundegesetz), Anleinfbefragungen nach § 9 HundeG, Anordnungen (z.B. nach § 16a TierschG, § 23 HundeG). Darüber hinaus kann auch der Nachweis der Zustellung per Postzustellungsrückunde die Schriftform erforderlich machen. Zu den Gründen wird auf die Verfahrensvorgaben gegenüber den Bezirksämtern im Geschäftsbereich der jeweiligen Fachbehörden und auf rechtliche Formerfordernisse verwiesen.	Es wird nicht "ausschließlich gedruckt". Insbesondere für Gewerbeanzeigen gibt es einen etablierten Online-Dienst. Auch darüber hinaus werden Anträge, die per E-Mail eingehen, bearbeitet. Im Zusammenhang OZG wird augenblicklich die Nachnutzung des "WSP.NRW" (Wirtschafts-Service-Portal) aus Nordrhein-Westfalen vorbereitet.	ja	Für den "Gewebeschein" oder Verwaltungsakte wie eine Gaststätten- oder Spielhallenerlaubnis ist die Schriftform vorgeschrieben, d.h. für den "Output" bzw. das Produkt ist die Papierform unverzichtbar. Die technischen Voraussetzungen für eine hinreichend sichere elektronische Übermittlung nach § 41 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2a HmbVwVfG liegen nicht vor.
Bezirksämter	Sämtliche Kommunikation erfolgt aufgrund des Sozialdatenschutzes per Brief.	Sämtliche Kommunikation erfolgt aufgrund des Sozialdatenschutzes per Brief.	ja	kein sozialdatenschutzkonformer digitaler Versand möglich
Bezirksämter	Gesamtpläne, Befragungen (Art und Umfang des festgestellten Eingliederungsbedarfs)	Datenschutz; digital (noch) nicht möglich - zudem verfügen Empfänger/Kunden (Menschen mit Behinderung) nicht über digitale Empfangsmöglichkeiten	nein	Wandback; technische Probleme, die verhindern dass Datenschutzbestimmungen eingehalten werden können (zur Zeit wäre nur Versand per Mail möglich - das ist datenschutzrechtlich bedenklich).
Bezirksämter	Einladungen zur Gesamtplankonferenz	Empfangsmöglichkeiten	nein	
Bezirksämter	Webeschreibungen		nein	
Bezirksämter	Nachforderung von Unterlagen		ja	kein sozialdatenschutzkonformer digitaler Versand möglich
Bezirksämter	Leistungsbescheide SGB IX und SGB XII, sowie UVG, BEEG, WoGG usw.	Datenschutz; ein Versand per Mail etc. nicht zulässig	ja	kein sozialdatenschutzkonformer digitaler Versand möglich oder technische Probleme, die verhindern dass Datenschutzbestimmungen eingehalten werden können (zur Zeit wäre nur Versand per Mail möglich - das ist datenschutzrechtlich bedenklich)
Bezirksämter	notwendige Unterlagen für die Leistungsgewährung (Checkliste, Schweigepflichtenbindung, Einkommensnachweise etc.)	Datenschutz; ein Versand per Mail etc. nicht zulässig	nein	
Bezirksämter	Leistungsbescheide	Die hilfegehährenden Dienststellen von Leistungen insbesondere des SGB IX, SGB XII und des AsylbLG versenden Leistungsbescheide in der Regel in Papierform. Aufgrund der betreuten Zielgruppen kann trotz großer Anstrengungen in der Digitalisierung auf einen Papierversand derzeit noch nicht verzichtet werden. Mit der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes ist vorgesehen, die Kommunikation mit der Klientel weiter zu digitalisieren.	ja	kein sozialdatenschutzkonformer digitaler Versand möglich

Öffentliche Unternehmen
"Hamburgischer Versorgungsfonds" (HVF) AöR
1. HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG
1. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG
2. HIM Hamburgische Immobiliengesellschaft für Museen mbH & Co. KG
2. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG
3. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG
4. IVFL Immobilienverwaltung für Forschung und Lehre Hamburg GmbH & Co. KG
ABB Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG
ABB Management GmbH
Bäderland Hamburg GmbH
Berufsakademie Hamburg gGmbH
Billebogen Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
CCH Immobilien GmbH & Co. KG
CCH Verwaltungs GmbH
Deichtorhallen Hamburg GmbH
Elbe-Werkstätten GmbH
Elbkinder Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH
Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG
Elbphilharmonie und Laeiszhalle Betriebsgesellschaft mbH
Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH
f & w fördern und wohnen AöR
FEG Fischereihafenentwicklungsgesellschaft mbH
FEG Fischereihafenentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
FHK Flughafen Hamburg Konsortial- und Service GmbH & Co. oHG
Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein GmbH (FFHSH)
Flughafen Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH
HafenCity Hamburg GmbH
HafenCity Immobilienobjektgesellschaft GmbH & Co.KG
Hamburg Energienetze GmbH
Hamburg Kreativ GmbH
Hamburg Marketing GmbH
Hamburg Messe und Congress GmbH
Hamburg Port Authority
Hamburg Verkehrsanlagen GmbH
hamburg.de GmbH & Co. KG
hamburger arbeit GmbH
Hamburger Energiewerke GmbH
Hamburger Friedhöfe AöR
Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH
Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft

Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt öffentlichen Rechts -
Hamburger Wasserwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hamburgische Investitions- und Förderbank
Hamburgische Staatsoper Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HamburgMusik gGmbH
HGL Hamburger Gesellschaft für Luftverkehrsanlagen mbH
HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH
HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
HIVG Hamburger Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH
HOBG Hamburger Objekt Beteiligungs GmbH
HOVG Hamburger Objekt Verwaltungs GmbH & Co. KG
HOVG Hamburger Objekt Verwaltungs II GmbH & Co. KG
hvv Hamburger Verkehrsverbund Gesellschaft mbH
IBA Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IBA Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Innovationszentrum Forschungscampus Hamburg-Bahrenfeld GmbH
ISZ Immobilien Service Zentrum GmbH
IVB Immobilienverwaltung für Bezirke GmbH & Co. KG
IVJV Immobilienverwaltung für Justizvollzug GmbH & Co. KG
IVK Immobilienverwaltung für Kultur GmbH & Co. KG
Kampnagel Internationale Kulturfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co.
LOTTO Hamburg GmbH
Neue Schauspielhaus-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
P + R-Betriebsgesellschaft mbH
Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co. KG
ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH
SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg
SGG Städtische Gebäudeeigenreinigung GmbH
Sprinkenhof GmbH
Stadtreinigung Hamburg AöR
Stromnetz Hamburg GmbH
Thalia Theater Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf - Körperschaft des öffentlichen Rechts (UKE)
Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
Verwaltung Hamburgischer Gebäude VHG GmbH
Verwaltungsgesellschaft Finkenwerder mbH